

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 81 (1984)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bestanden nicht. In dieser Beziehung lagen die Dinge übrigens nicht anders als im Fall, da der Mutter die Weiterbenützung des ehelichen Namens gestattet worden wäre.

(Urteil vom 16. Juli 1983.)

Dr. iur. *Roberto Bernhard*

---

## **MITTEILUNGEN**

---

### **Auswirkungen des revidierten Artikels 44 der Bundesverfassung (BV) für die öffentliche Fürsorge**

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 wurde der Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung angenommen. Es handelt sich dabei um eine Revision von Art. 44 BV, womit Mann und Frau in bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts und dessen Weitergabe an die Kinder gleichgestellt werden sollen. Mit dieser Revision wurde der bisherige Art. 44 Abs. 5 BV gestrichen. Nach dieser Bestimmung hatte der Bund bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollen deten 18. Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der Unterstützungskosten zu übernehmen. Dies betraf Kinder, die aufgrund des neuen Kindesrechts von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erhalten haben bzw. gemäss einer übergangsrechtlichen Regelung als Schweizer Bürger anerkannt wurden, weil die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten (Art. 5 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 57 Abs. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.)

Mit Kreisschreiben vom 3. Januar 1984 teilt das Bundesamt für Polizeiweisen den kantonalen Fürsorgebehörden mit, dass mit der Annahme durch Volk und Stände der genannte Bundesbeschluss gleichzeitig in Kraft getreten und der bisher geltende Art. 44 Abs. 5 BV mit dem Tag der Abstimmung automatisch dahingefallen ist. Zur Vermeidung eines unnötigen Administrativaufwandes wurden die Kantone ersucht, dem Bund die Unterstützungsaufwendungen für die erwähnten Fälle nur noch bis zum 4. Dezember 1983 in Rechnung zu stellen. Verschiedene kantonale und auch kommunale Fürsorgebehörden zeigten sich über dieses Kreisschreiben erstaunt, namentlich was die sofortige Ausserkraftsetzung des bisherigen Art. 44 Abs. 5 BV betrifft; dies vor

allem deshalb, weil die neuen Bestimmungen des revidierten Art. 44 BV erst zum Tragen kommen, wenn auch das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) revidiert ist. Ferner sahen die Kantone für sich ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand darin, dass für laufende Unterstützungsfälle, an denen sich der Bund nach der bisherigen Regelung zu beteiligen hatte, die Aufwendungen für den Monat Dezember 1983 «pro rata temporis» berechnet werden mussten. Man hätte daher vom Bund erwartet, dass die bisherige Regelung erst auf den 1. Januar 1984 ausser Kraft gesetzt würde.

Auf Intervention einzelner Kantone und Gemeinden ist der geschäftsleitende Ausschuss unserer Konferenz diesen Fragen nachgegangen und kam dabei zu folgendem Ergebnis. Nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 treten Änderungen der Bundesverfassung mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes vorsieht (Art. 15). In der Vorlage über die Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung ist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts vorgesehen worden. Wenn der Bund diese Neuregelung sofort zu vollziehen beginnt, kann somit vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen dagegen nichts eingewendet werden. Würde sich der Bund weiterhin in den genannten Fällen an den Unterstützungsaufwendungen beteiligen, so täte er dies ohne gesetzliche Grundlage. Schliesslich unterliegen Leistungen des Bundes gegenüber den Kantonen wie auch gegenüber Privaten dem Legalitätsprinzip. Da der Ausschuss keine rechtlichen Argumente gegen eine sofortige Ausserkraftsetzung des bisherigen Art. 44 Abs. 5 fand, musste er von einer Eingabe an das Bundesamt für Polizeiwesen absehen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung von Art. 44 Abs. 5 BV nicht automatisch den Wegfall jeglicher Beteiligung des Bundes an Unterstützungskosten im Bereich des Bürgerrechts zur Folge hat. Denn nach Art. 39 BüG hat sich der Bund weiterhin an den Unterstützungsaufwendungen für Personen zu beteiligen, die gemäss Art. 18–28 BüG erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert wurden, und zwar während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einbürgerung.

*Ady Inglin, Schwyz*